

Vertragsmanagement im Großanlagenbau. Vorlesung TU Dresden.

Dr. Karla Kiene
WS 2012/2013
11.10.2012

THE LINDE GROUP

Linde

contilla.de

contilla.de

contilla.de

Vertrag

contilla.de

contilla.de

contilla.de

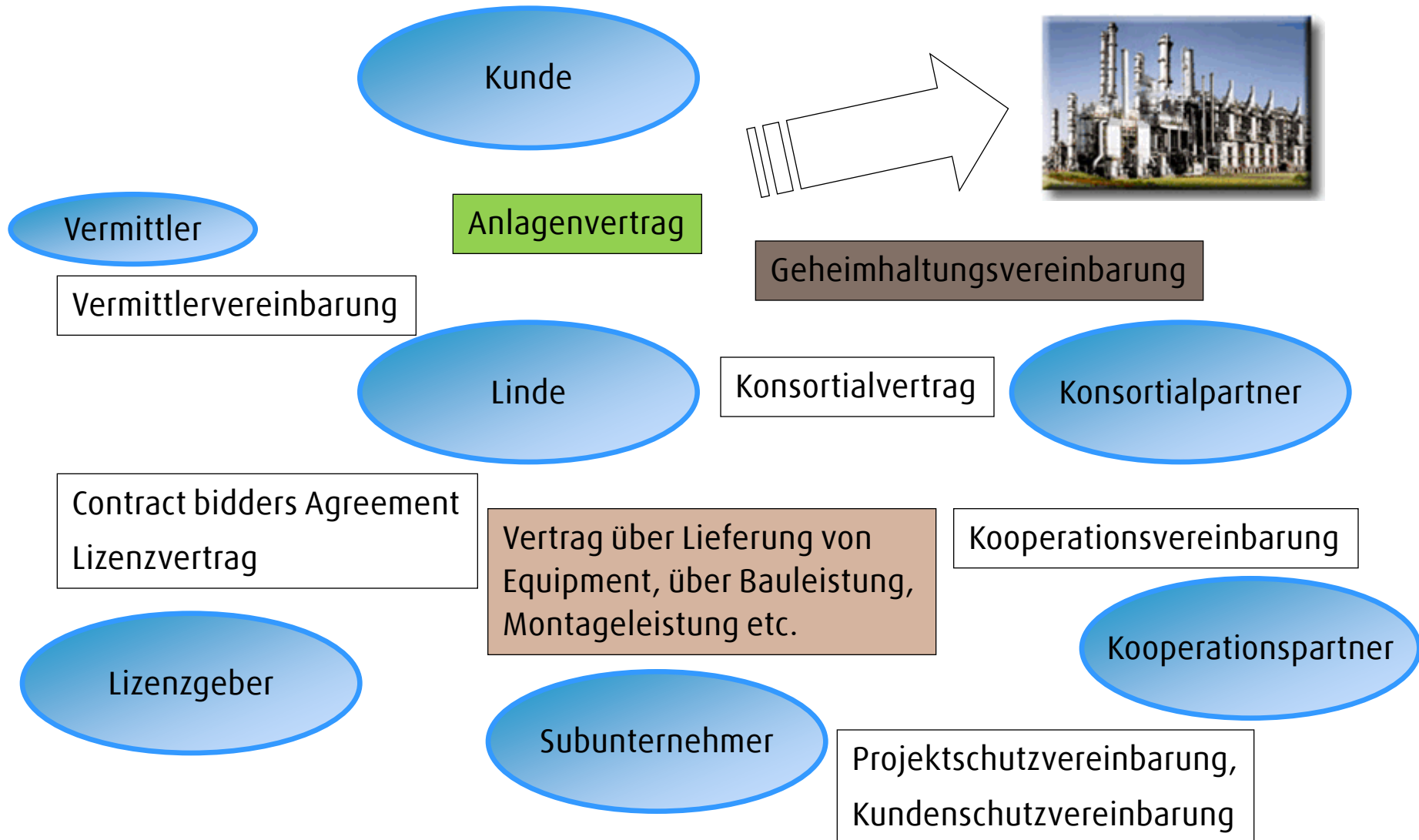
Unterschrift

contilla.de

contilla.de

contilla.de

Übersicht Verträge



Inhaltsverzeichnis eines Vertrages zur Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage



1. Definitionen
2. Liefergegenstand und –umfang
3. Preis
4. Zahlungsbedingungen
5. Fertigstellungsfrist
6. Testlauf und Abnahme
7. Haftung für Fertigstellungsfrist, Sach- und Rechtsmängel
8. Recht des Käufers auf Rücktritt, Minderung, Sonstige Haftung des Verkäufers, Gesamthaftung
9. Geheimhaltung
10. Höhere Gewalt
11. Beistellungen des Käufers
12. Montage und Inbetriebnahme
13. Änderungen im Liefer- und Leistungsumfang
14. Versicherungen
15. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben
16. Sonstige Bedingungen
17. Gerichtsstand
18. Inkrafttreten des Vertrages

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

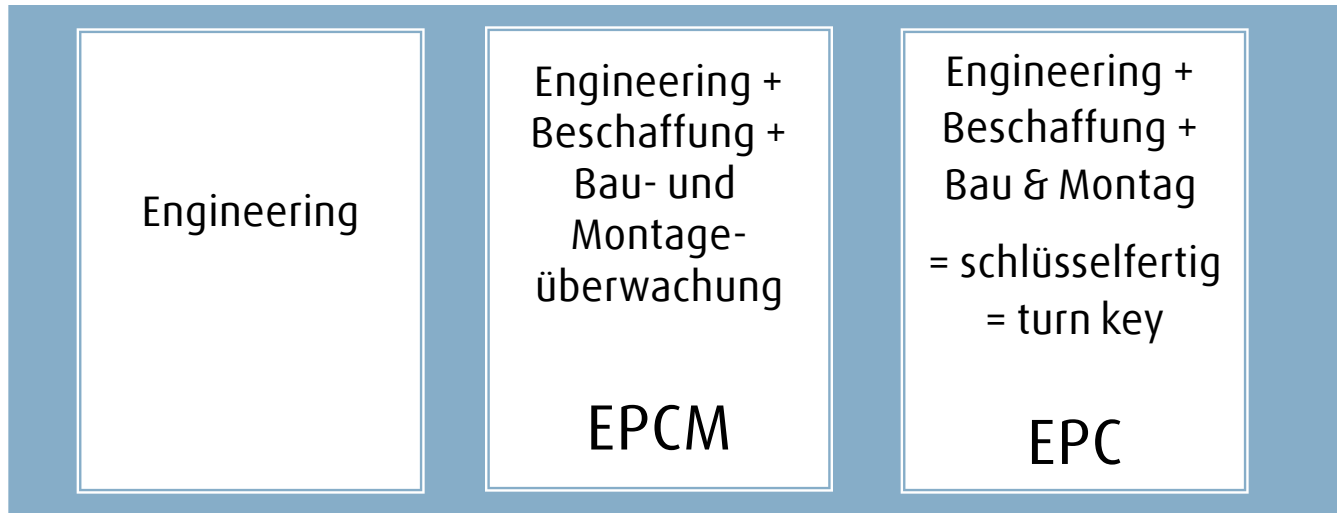
Essential: Haftungsbegrenzung

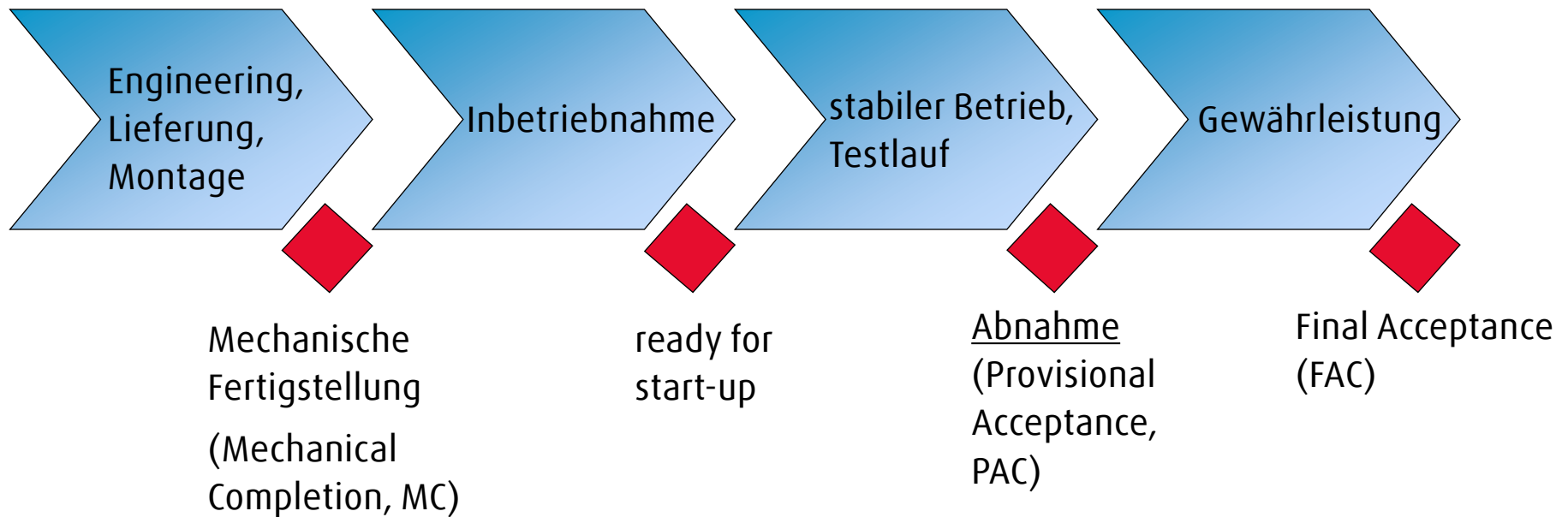
Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand



Anlagenvertrag: Vertragstypen





„mit dem Pauschalpreis sind alle Leistungen und Lieferungen abgegolten, die für eine vollständige vertragsgemäße, funktionsgerechte und gebrauchsfähige Erstellung der Anlage erforderlich sind.“



„Ziel diese Vertrages ist die Produktionsaufnahme der zu errichtenden ...Anlage unter Einhaltung des Terminplans. Der Kontraktor hat in diesem Zusammenhang alle notwendigen Ingenieur- und sonstigen Leistungen zu erbringen. Dazu zählen insbesondere ...“

„schlüsselfertig“

BGH: Umfasst sind alle Leistungen, die für die Erreichung des Vertragszwecks nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich und vorhersehbar sind.

Kenntnis des Vertragswortlauts



Rangfolge der Unterlagen



„neueste Stand der Technik“ → „anerkannte Regeln der Technik“



„(allgemein) anerkannten Regeln der Technik“

- in der Wissenschaft als richtig erkannt
- aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt
- herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern

„Stand der Technik“

- basiert auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik
- allgemeine Anerkennung und praktische Bewährung nicht ausschlaggebend

„Stand von Wissenschaft und Technik“

- aktueller Forschungsstand eines Fachgebietes
- bekannt dem Experten, der über alle Vorgänge, Veröffentlichungen und Thesen seines Fachgebietes Bescheid weiß
- Vertragsverletzung, sofern es sich technisch noch nicht verwirklichen lässt, bzw. Verzug

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand



Die INCOTERMS®



INCOTERMS sind

... Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln

... rules of the International Chamber of Commerce (ICC) for the use of Domestic and International Trade Terms



Geschichte

- geschaffen 1936
- Version 2010 – gültig seit 01.01.2011
- vorher: Version 2000 (waren gültig seit 01.01.2000)

Die INCOTERMS – Inhalt (1)

INCOTERMS treffen klare Regelung zu:

- wer ist verpflichtet den Beförderungsvertrag und den Versicherungsvertrag abzuschließen?
- wer trägt Transportkosten (Kostenübergangspunkt)
- wer trägt Transportrisiko (Gefahrübergangspunkt)
- verschiedene Sorgfaltspflichten zwischen Exporteur und Importeur
 - Beschaffung der erforderlichen Warendokumente
 - Beschaffung der erforderlichen Transportdokumente
 - Versicherung für den Transportweg
 - Informationspflichten
 - Warenüberprüfung
 - erforderliche Verpackung



Abweichungen sind möglich, aber mit Vorsicht zu handhaben + unter Klarstellung des Geltungsvorrangs

Die INCOTERMS – Inhalt (2)



INCOTERMS regeln u.a. nicht:

- Eigentumsübergang
- Zahlungsabwicklung
- Folgen Vertragsverletzung



Hinweise zur Anwendung der INCOTERMS



- anwendbar mit Vereinbarung, d.h. es gilt die Version (2010, 2000 oder älter), die vereinbart ist
- konzipiert auch für den nationalen Warenhandel; in solchen Fällen werden Bestandteile, die sich auf Im- und Export beziehen hinfällig
- nicht anwendbar für Dienstleistungen
- englische Version der INCOTERMS ist einzig maßgebliche
- elektronische Kommunikation ist in INCOTERMS gleichgestellt der Kommunikation in Papierform (betrifft z.B. Informationspflichten)
- erforderlich ist Benennung des Bestimmungsortes, Hafens, Terminals so genau wie möglich



Die INCOTERMS 2010 - Übersicht



EXW ... (benannter Lieferort)	Ex Works	Ab Werk
FCA ... (benannter Lieferort)	Free Carrier	Frei Frachtführer
FAS ... (benannter Verschiffungshafen)	Free alongside Ship	Frei Längsseite Schiff
FOB ... (benannter Verschiffungshafen)	Free on Board	Frei an Bord
CPT ... (benannter Bestimmungsort)	Carriage paid to	Frachtfrei
CIP ... (benannter Bestimmungsort)	Carriage and Insurance paid to	Frachtfrei versichert
CFR ... (benannter Bestimmungshafen)	Cost and Freight	Kosten und Fracht
CIF ... (benannter Bestimmungshafen)	Cost, Insurance & Freight	Kosten, Versicherung und Fracht
DAP ... (benannter Bestimmungsort)	Delivered at Place	Geliefert benannter Ort
DAT ... (benanntes Terminal im Bestimmungsort)	Delivered at Terminal	Geliefert Terminal
DDP ... (benannter Bestimmungsort)	Delivered Duty paid	Geliefert verzollt

Einteilung der INCOTERMS



Gruppe E

Abholklausel

alle Transportkosten und –risiken trägt der **Käufer** (Importeur)



Gruppe F

Kosten und Risiko des **Haupttransports beim Käufer**

Gruppe C

Zweipunktklausel zum Haupttransport

Kosten des Haupttransportes beim Verkäufer (Exporteur)

Risiko des Haupttransport beim Käufer

Diese Klausel beinhaltet zwei kritische Punkte. Während der Vertrag in jedem Fall einen Empfangshafen angibt, muss der Verschiffungshafen nicht genannt sein. Dort geht jedoch die Gefahr auf den Käufer über → im Vertrag beide Orte nennen

Gruppe D

Ankunftsklausel

alle Transportkosten und –risiken trägt der **Verkäufer**



Die 7 Klauseln für alle Transportarten sind:

EXW, FCA, CPT, CIP, DAT, DAP und DDP

Die 4 Klauseln ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport sind:

FAS, FOB, CFR und CIF

ICC Rules for the Use of Domestic and International Trade Terms

Incoterms® 2010
by the International Chamber of Commerce (ICC)

Die Regeln der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln

English-German
englisch-deutsch

EXW	Ex Works	17
FCA	Free Carrier	25
CPT	Carriage paid to	35
CIP	Carriage and Insurance paid to	45
DAT	Delivered at Terminal	57
DAP	Delivered at Place	65
DDP	Delivered Duty paid	73
FAS	Free alongside Ship	83
FOB	Free on Board	91
CFR	Cost and Freight	101
CIF	Cost, Insurance and Freight	111

International Chamber of Commerce
The world's leading business organization

DAT DELIVERED AT TERMINAL

DAT (insert named terminal at port or place of destination) Incoterms® 2010

GUIDANCE NOTE

This rule may be used irrespective of the mode of transport selected and may also be used where more than one mode of transport is employed.

"Delivered at Terminal" means that the seller delivers when the goods, once unloaded from the arriving means of transport, are placed at the disposal of the buyer at a named terminal at the named port or place of destination. "Terminal" includes any place, whether covered or not, such as a quay, warehouse, container yard or road, rail or air cargo terminal. The seller bears all risks involved in bringing the goods to and unloading them at the terminal at the named port or place of destination.

The parties are well advised to specify as clearly as possible the terminal and, if possible, a specific point within the terminal at the agreed port or place of destination, as the risks at that point are for the account of the seller. The seller is advised to procure a contract of carriage that matches this choice precisely.

Moreover, if the parties intend the seller to bear the risks and costs involved in transporting and handling the goods from the terminal to another place, then the DAP or DDP rules should be used.

DAT requires the seller to clear the goods for export, where applicable. However, the seller has no obligation to clear the goods for import, pay any import duty or carry out any import customs formalities.

57

A THE SELLER'S OBLIGATIONS

A1 General obligations of the seller
The seller must provide the goods and the commercial invoice in conformity with the contract of sale and any other evidence of conformity that may be required by the contract.

Any document referred to in A1-A10 may be an equivalent electronic record or procedure if agreed between the parties or customary.

A2 Licences, authorizations, security clearances and other formalities
Where applicable, the seller must obtain, at its own risk and expense, any export licence or other official authorization and carry out all customs formalities necessary for the export of the goods.

A3 Contracts of carriage and insurance

a. Contract of carriage
The seller must contract or procure a contract for the carriage of the goods from the agreed point of delivery, if any, at the place of delivery to the named port of destination or, if agreed, any point at that port. The contract of carriage must be made on usual terms at the seller's expense and provide for carriage by the usual route in a vessel of the type normally used for the transport of the goods sold.

b. Contract of insurance
The seller has no obligation to the buyer to make a contract of insurance. However, the seller must provide the buyer, at the buyer's request, risk, and expense (if any), with information that the buyer needs for obtaining insurance.

A4 Delivery
The seller must deliver the goods either by placing them on board the vessel or by procuring the goods so delivered. In either case, the seller must deliver the goods on the agreed date or within the agreed period and in the manner customary at the port.

B THE BUYER'S OBLIGATIONS

B1 General obligations of the buyer
The buyer must pay the price of the goods as provided in the contract of sale.

Any document referred to in B1-B10 may be an equivalent electronic record or procedure if agreed between the parties or customary.

B2 Licences, authorizations, security clearances and other formalities
Where applicable, it is up to the buyer to obtain, at its own risk and expense, any import licence or other official authorization and carry out all customs formalities necessary for the import of the goods and for their transport through any country.

B3 Contracts of carriage and insurance

a. Contract of carriage
The buyer has no obligation to the seller to make a contract of carriage.

b. Contract of insurance
The buyer has no obligation to the seller to make a contract of insurance. However, the buyer must provide the seller, upon request, with the necessary information for obtaining insurance.

B4 Taking delivery
The buyer must take delivery of the goods when they have been delivered as envisaged in A4 and receive them from the carrier at the named port of destination.

104

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand



Wie kann die Vergütung gestaltet werden?

unverbindlicher Preis
sind z.B.:

Schätzpreis (estimated price)
Richtpreis (price indication)



fester Preis
wie z.B.:

Pauschalpreis (lump sum)
Stunden-/Tagessätze (hourly / daily rates)
Einheitspreis (unit price)

GMP = Garantierter Maximal-Preis (guaranteed maximum price) (optional mit Bonusregelung)

Zielpreis mit Bonus-/ Malusregelung (target price with bonus / malus)

cost plus fee (setzt voraus: open books)

Detail-Pauschalpreis

- detaillierter Leistungsbeschreibung
- lediglich Mengen und Massen pauschaliert
- fehlerhafte Mengenansätze gehen zu lasten Auftragnehmers, er trägt Mengenrisiko
- notwendige, zusätzliche Leistungen, die (mengenunabhängig gar) nicht beschrieben sind, muss Auftraggeber zahlen, er trägt Vollständigkeitsrisiko



Global-Pauschalpreis

- funktionale Leistungsbeschreibung
- Auftragnehmer hat Risiko von Mehrmengen
- Auftraggeber hat Risiko von Mindermengen (Auftraggeber partizipiert nicht an Einsparungen bei Ausführung (sofern keine formelle Teilkündigung))
- Auftragnehmer hat Vollständigkeitsrisiko (zusätzliche Leistungen sofern erforderlich)

Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

bei „wesentlichen Änderung“

starre Grenze nicht gegeben, Einzelfallentscheidung, insbesondere abhängig vom Auftragswert

((20% genügt nicht, 29% kann ok sein))

Zusatzleistungen

Voraussetzung: Verlangen vom Auftraggeber

keine Preisanpassung, wenn zusätzliche Leistung erforderlich war

Leistungsänderung

Voraussetzung: Anordnung durch Auftraggeber

keine Preisanpassung, sofern Änderung erforderlich war

Teilkündigung

durch Auftraggeber

keine Auswirkung, sofern betroffene Teil geringfügig

Einheitspreis

- Abrechnung: tatsächlich eingesetzte Menge x Einheitspreis
- z.B. Bau – Abrechnung nach „Aufmaß“ (siehe auch VOB)



Preisanpassung

- Mengenänderung um mehr als +/-10% → Anpassung des Einheitspreises auf Basis der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulation („guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“)
- zusätzliche Anforderungen des Auftraggebers (wie vorher)

→ Regelungen zur Fälligkeitsvoraussetzung im Vertrag kennen

BGB § 286 BGB

- Abs. 1: Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit
- Abs. 1 + 2: Ersetzung der Mahnung
- Abs. 3: Verzug von Zahlungsforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung
- Abs. 4: Verschulden - „Geld muss man haben“

EU-weit gilt:

maßgeblich für termingemäße Erfüllung: wann der geschuldete Betrag auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben ist (EuGH 2008)



Durchgriffsfälligkeit

Anspruch auf Vergütung zwingend spätestens dann, wenn

- Auftraggeber Vergütung vom Endkunden erhalten hat
- wenn Endkunde die Anlage abgenommen hat
- wenn der Unternehmer dem Auftraggeber eine Frist für die Auskunft hinsichtlich der Zahlung oder Abnahme durch Endkunden gesetzt hat und diese Frist verstrichen ist



weitere Verschärfung kann folgen aufgrund EU-Richtlinie zum Zahlungsverzug vom 16.02.2011 mit Umsetzungspflicht bis März 2013

Fälligkeit von Abschlagszahlungen

sofern nichts anderes vereinbart ist, können Abschlagszahlungen verlangt werden für jede erbrachte Leistung, die einen Wertzuwachs beim Besteller darstellt

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand



Sicherheiten für Anlagen-/Maschinenbauer für seine Vergütungsforderung

- kopflastige Zahlungen
- Bankbürgschaften
- Bankgarantien
- Dokumenten-Akkreditiv (Letter of Credit)
- Patronatserklärungen (von Muttergesellschaft des Kunden)
- Exportkreditversicherung durch ECA (Euler-Hermes)



Sicherheiten für Kunden für Leistung und evtl. Ersatzforderungen

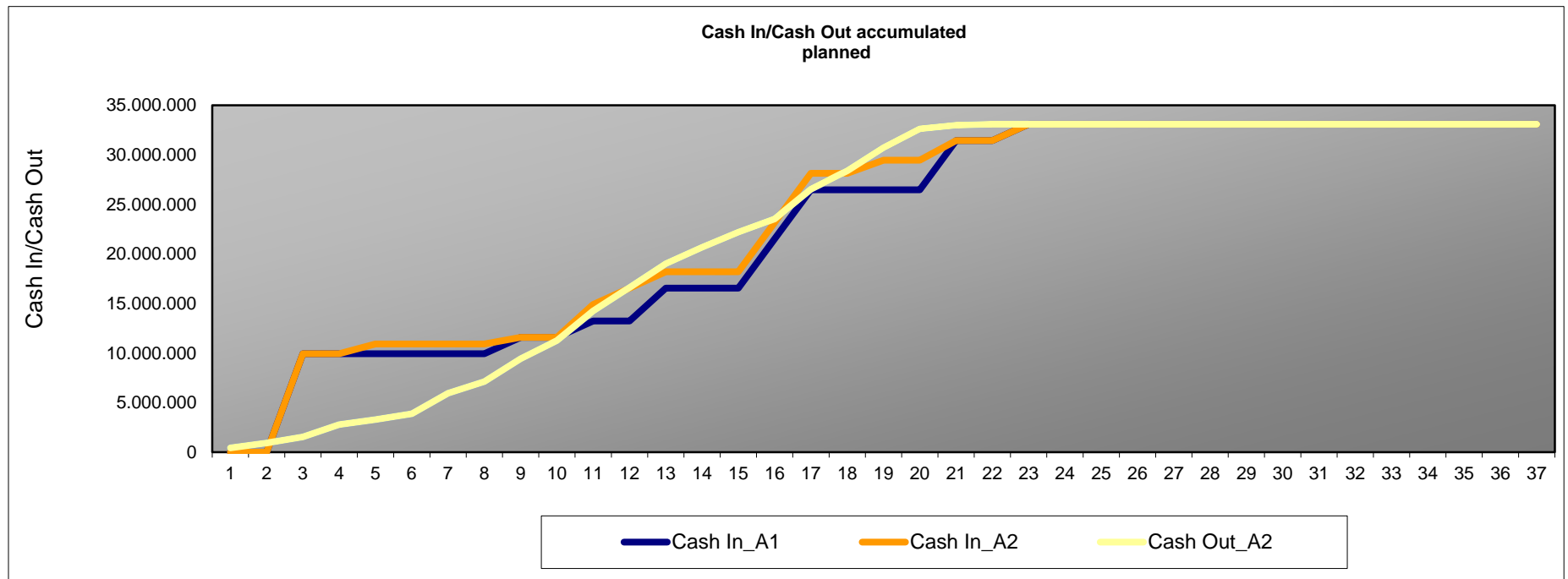
- Bankgarantie
- Bankbürgschaft
- Patronatserklärung (von Muttergesellschaft des Anlagen-/Maschinenbauers)

Eigentumsvorbehalt



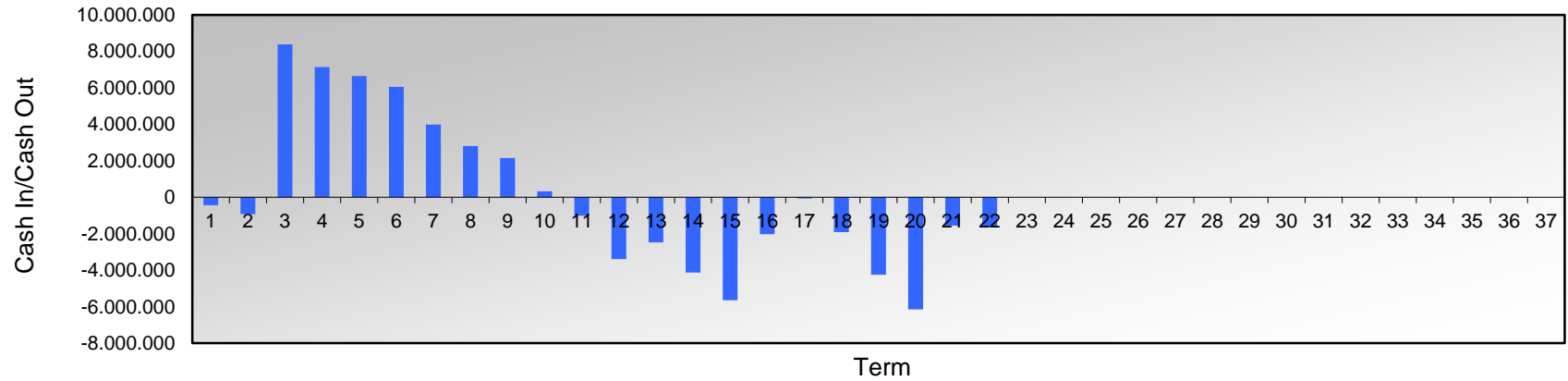
"kopflastige" Zahlungen / positiver Cash flow

Beispiel cash flow Betrachtung (1)

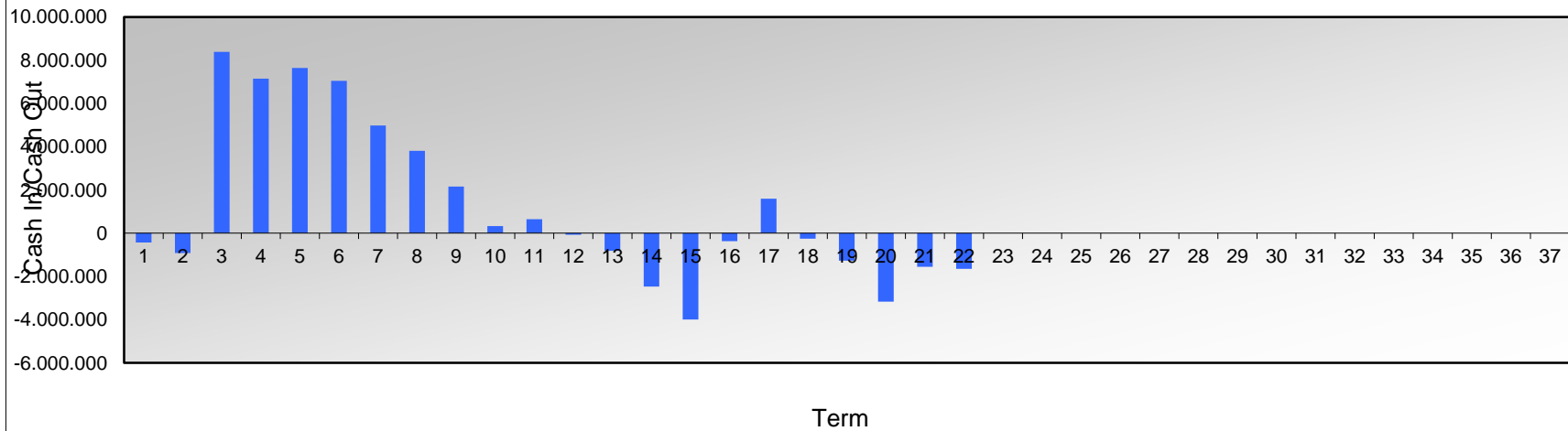


Beispiel cash flow Betrachtung (2)

Alternate 1



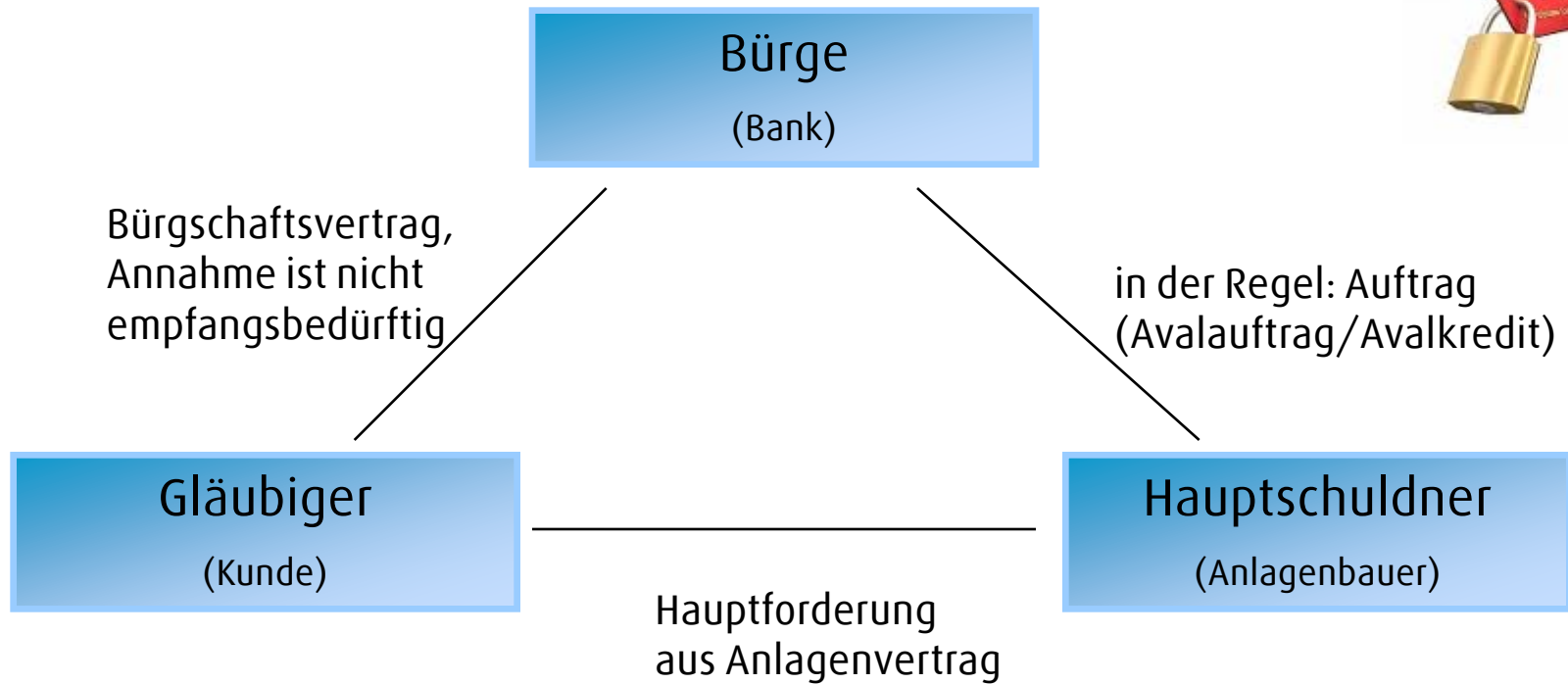
Alternate 2





Bürgschaft

Bürgschaft zugunsten des Kunden – Rechtsbeziehung der Beteiligten



Bürgschaften sind akzessorisch (nicht abstrakt)

Sachbindung

Die Verpflichtung des Bürgen ist vom Bestand der Hauptverbindlichkeit abhängig, dies betrifft Entstehung, Fortbestand und Umfang

Der Bürge kann alle Einreden, die dem Hauptschuldner zustehen, gegen den Gläubiger geltend machen



Personenbindung

Bei einem Wechsel des Hauptschuldners durch Vertragsübernahme erlischt die Bürgschaft

Leistet der Bürge an den Gläubiger erfüllt er seine eigene Schuld, die Hauptforderung geht auf ihn über (Legalzession)

„unter Verzicht auf die Einreden nach § 770 BGB“



Abweichung vom Grundsatz, dass der Bürge alle dem Hauptschuldner zustehenden Einreden dem Gläubiger entgegenhalten kann

§ 770 BGB betrifft das Recht zur Anfechtung und Aufrechnung
Bürge könnte Zahlung verweigern, solange Lieferant diese Möglichkeit hat
(übt der Lieferant diese Rechte aus, dann erlischt die Hauptverbindlichkeit und damit auch die Bürgschaft)

Verzicht auf die Einreden nach § 768 BGB (als AGB problematisch)

- § 768 BGB betrifft z.B.
- Zurückbehaltungsrecht,
 - Verjährung der Hauptschuld (Lieferung oder Mängelhaftung),
 - dem Lieferanten bewilligte Stundungen,
 - Störung der Geschäftsgrundlage



„selbstschuldnerisch“

Abweichung vom Grundsatz der Subsidiarität der Bürgschaft, d.h. Abweichung vom Grundsatz, dass der Gläubiger erst den Hauptschuldner verklagen und gegen diesen erfolglos vollstrecken muss, bevor er sich an den Bürgen wenden darf

entspricht dem „*Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)*“

entspricht der „*Unterwerfung der sofortigen Zwangsvollstreckung*“

der Grundsatz der Subsidiarität gilt nicht bei Bankbürgschaften (§ 349 HGB), d.h. diese sind grundsätzlich selbstschuldnerisch

Sicherungsfall tritt ein, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind

Bürge ist insbesondere nicht befugt, die materielle Berechtigung zu prüfen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass der Gläubiger seine Rechtsstellung missbraucht

der Bürge ist berechtigt, auch ohne Rücksprache mit dem Hauptschuldner zu zahlen

Prüfung der materiellen Berechtigung erfolgt erst im Rückforderungsprozess zwischen Bürgen und Gläubiger

seit 18.04.2002 ist eine „Bürgschaft auf erstes Anfordern“, sofern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorformuliert, unwirksam

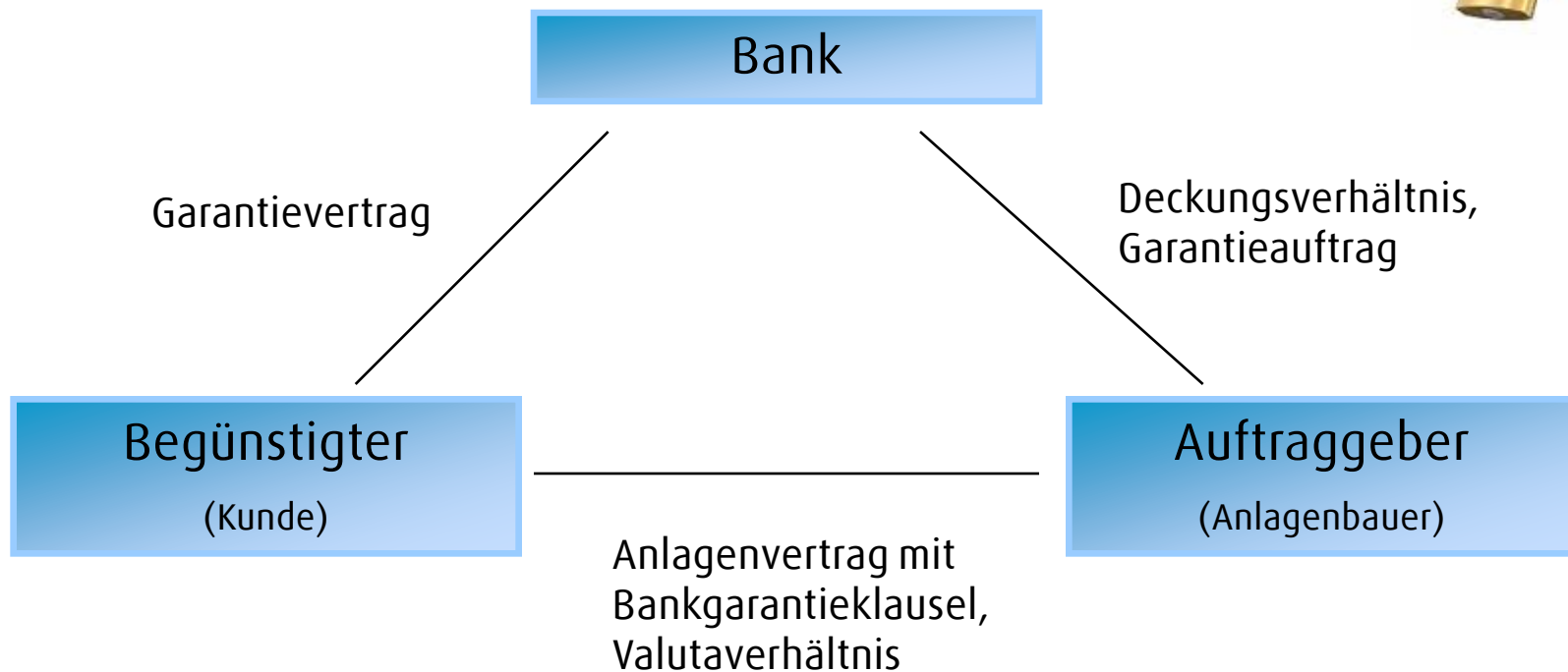
auch in Individualvereinbarung unwirksam, wenn diese nur dazu dient, diese Rechtsprechung zu umgehen





Bankgarantie

Bankgarantie zugunsten Kunden – Rechtsbeziehung der Beteiligten



Bankgarantien sind abstrakt

THE LINDE GROUP

Linde



abstraktes Zahlungsversprechen (nicht akzessorisch)

unabhängig von Bestand und Umfang des Anlagenvertrag (Valutaverhältnis) +
unabhängig von Einreden aus Valutaverhältnis und aus dem Deckungsverhältnis

nur gebunden an formale Voraussetzungen

Bank ist insbesondere nicht befugt, die materielle Berechtigung zu prüfen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass der Gläubiger seine Rechtsstellung missbraucht

URDG

- Uniform Rules for Contract Guarantees, Einheitliche Richtlinien für Vertragsgarantien (ERV)
- Publikation der Internationalen Handelskammer (ICC)
- gelten, sofern vereinbart
- URDG 758, Stand Juli 2010 (davor URDG 458 von 1991)



regeln u.a.

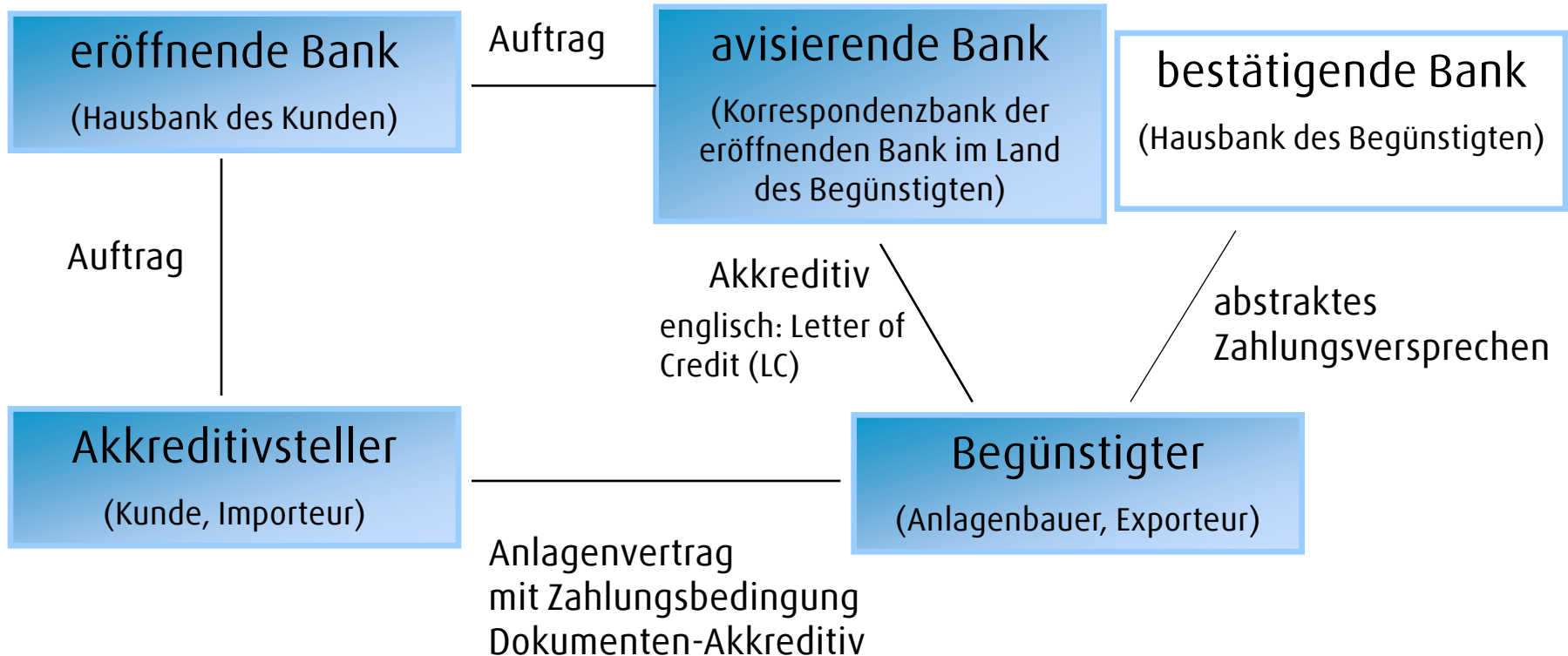
- Prüffrist der Bank (5 Werktagen)
- Zahlungsfrist der Bank (spätestens nach 30 Kalendertagen)
- Sprache der vorzulegenden Dokumente (im Zweifel: Sprache der Garantie)
- Verfall (nach Vereinbarung = Verfalldatum / Verfallereignis, sonst 3 Jahre nach Ausstellung)
- anwendbares Recht und Gerichtsstand (im Zweifel: Recht und zuständige staatliche Gericht am Ort der ausstellenden Niederlassung des Garanten)



(Dokumenten-) Akkreditiv

Letter of Credit (L/C)

Akkreditiv zugunsten des Anlagenbauer – Rechtsbeziehung der Beteiligten



abstraktes Zahlungsversprechen

Zahlung erfolgt nur, wenn akkreditivkonforme Dokumente fristgerecht eingereicht werden

Beurteilung der Konformität der Dokumente nach „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ (ERA 600) der Internationalen Handelskammer in Paris

→ Dokumente vereinbaren, deren Vorlage Ihnen ohne Zutun des Kunden möglich ist

„*unwiderruflich*“

Akkreditiv kann von der eröffnenden Bank nicht mehr abgeändert oder annulliert werden

„*bestätigt*“

Begünstigte hat 2 unabhängige Schuldversprechen (a) von der eröffnenden Bank und (b) von der bestätigenden Bank

Voraussetzung: im Akkreditiv ausdrücklich Bestätigungsauftrag erteilt





Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt: Übereignung einer beweglichen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises

→ keine Sicherheit für Anlagenbauer und Kunden



könnte Lieferant zur Absicherung seiner Lieferung nutzen, jedoch

erlischt mit Weiterveräußerung der Sache + gutgläubigem Erwerb (da Eigentumsvorbehalt im Anlagenbau bedeutungslos ist, liegt Gutgläubigkeit oft vor)

erlischt durch Verarbeitung und Umbildung, die zur Herstellung einer neuen Sache führt

erlischt möglicherweise wenn die Sache die deutsche Grenze passiert (ohne Prüfung des Rechts der Länder, in dem sich die Sache befinden wird, besteht keine Sicherheit)

→ selten eine Sicherheit für Lieferanten

Verbesserung in EU durch Zahlungsverzugs-RL (Febr. 2011) in Sicht

Leistungsbeschreibung

INCOTERMS

Vergütung

Zahlungssicherheiten

Anwendbares Recht

Abnahme

Essential: Terminhaftung und Termingestaltung

Essential: Mangelhaftung

Essential: Haftungsbegrenzung

Schutz des geistigen Eigentums

Gerichtsstand





RECHTSWAHLVEREINBARUNG

→ Prüfung (durch lokalen Anwalt) ob Rechtswahl nach dem Recht des Landes der anderen Vertragspartei zulässig ist

EU-weit gilt seit 24.12.2009 (Rom-I-VO):

freie Rechtswahl

Vereinbarung ausländischen Rechts in rein nationalem Vertrag ist wirksam aber kann nicht verhindern, dass zwingendes nationales Recht zur Anwendung kommt

bei Wahl eines Außer-EU-Rechts aber alle Anknüpfungen in EU, gilt zwingendes EU-Recht ggf. in Anwendung des betreffenden Mitgliedsstaates

→ „Internationales Privatrecht“ (IPR) / „Kollisionsrecht“ ausschließen

→ Prüfung (durch lokalen Anwalt) ob Wirksamkeit des Vertragesabschlusses gegeben ist gemäß

- (1) anwendbarem (vereinbartem) Recht und
- (2) dem Recht des Landes der anderen Vertragspartei (einschl. IPR) und
- (3) dem eigenen Recht und
- (4) dem Recht des Landes, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde

weil: EU-weit (außer Dänemark) gilt seit 24.12.2009 (Rom-I-VO):

Entstehungsvoraussetzungen (deutsch: Angebot + Annahme) regelt sich nach anwendbarem Recht, wenn der Vertrag wirksam wäre, unter Umständen aber auch nach dem Recht des Landes der Vertragspartei, die sich auf die Unwirksamkeit beruft

Formgültigkeit regelt sich nach (1) oder (4)

Welches Recht gilt? - inhaltlichen Vereinbarungen

THE LINDE GROUP

Linde



→ Prüfung (durch lokalen Anwalt), ob der Vertrag zwingenden Rechtsgrundsätzen der vereinbarten Rechtsordnung entspricht, insbesondere ob Regelungen zur Haftung gemäß der vereinbarten Rechtsordnung wirksam sind

auch wenn deutsches Recht nicht zur Anwendung kommt, schärft dessen Kenntnis das Problembewusstsein bei Geltung anderer Rechtsordnungen

Welches Recht gilt?



- außerhalb EU: Prüfung (durch lokalen Anwalt), ob die getroffene Rechtswahl nach dem Recht des Landes der anderen Vertragspartei zulässig ist
- Rechtswahl im Vertrag vereinbaren
- „Internationales Privatrecht“ (IPR) / „Kollisionsrecht“ ausschließen, um Rechtswahl sicher zu stellen
- Prüfung von bis zu 4 Rechtsordnungen (durch lokale Anwälte), ob besondere Anforderungen an die Wirksamkeit des Vertrages bestehen
- Prüfung (durch lokalen Anwalt), ob der Vertrag zwingenden Rechtsgrundsätzen der vereinbarten Rechtsordnung entspricht, insbesondere ob die getroffenen Regelungen zur Haftung gemäß der vereinbarten Rechtsordnung wirksam sind



EU-Recht

Verordnungen

gelten in Mitgliedsstaaten unmittelbar und gleichermaßen

Richtlinien

gelten grundsätzlich erst nach Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten in dem Maß der Umsetzung



Rechtsprechung des EuGH (bzw. in 1. Instanz: „Europäische Gerichte“)

Entscheidung über (a) Klagen natürlicher und juristischer Personen und (b) Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Europäische Kommission und (c) Fragen der letztinstanzlichen nationalen Gerichte

Ziel: einheitliche Auslegung des EU-Rechts

faktisches Ergebnis: Der EuGH stellt fest, wie eine Vorschrift des Recht der EU immer schon und von allen hätte verstanden werden müssen

EU-Vertragsrecht?

- existiert in Generalität (noch) nicht, aber ist in Arbeit
- seit 03.05.2011 liegt Studie vor, erarbeitet von internat. Expertengremium
- es wird fakultativ (nicht verpflichtend) gelten, anwendbar sein zwischen Unternehmern als auch zwischen Unternehmer und Verbraucher, auf internationale wie nationale Verträge
- Vorteil: in allen EU- Sprachen verfügbar, einheitlich auszulegen, Vereinheitlichung Verbraucherrechts (AGB-Rechts), baut auf kontinentaleuropäischer Tradition auf
- Gliederung der 189 Artikel:
 - Teil 1: Allgemeine Bestimmungen ("Introductory provisions")
 - Teil 2: Vertragsschluss, Widerruf ("Making a binding contract")
 - Teil 3: Vertragsauslegung ("Assessing what is in the contract")
 - Teil 4: Kaufverträge ("Obligations and remedies of the parties to a sales contract")
 - Teil 5: Dienste in Bezug auf den Kaufvertrag ("Obligations and remedies of the parties to a related services contract")
 - Teil 6: Schadenersatz, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Rückgewähr empfangener Leistungen, Verjährung ("Damages, stipulated payments for nonperformance and interest")





technische Regelwerke

wie z.B.

- Maschinenrichtlinie → D: Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Maschinenverordnung
- REACH-Verordnung seit 01.06.2007
- Europäische Normen (EN)

UN-Kaufrecht

= United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG
= Wiener Kaufrecht (nicht: Haager Kaufrecht)



- Vertragsmodell der UN (UNCITRAL) vom 11. April 1980
- erhält Geltung, wenn von einem Staat ratifiziert (aktuell 77 Staaten, nicht: UK und Portugal)
- da dann völkerrechtlicher Vertrag hat es Vorrang vor übrigen nationalen Recht des Landes

z.B. wenn die Parteien Russisches Recht vereinbart haben, gilt primär UN-Kaufrecht und nur für dort nicht geregelte Fragen das russische Recht

→ wenn UN-Kaufrecht nicht gewünscht ist, muss es ausgeschlossen werden



Anwendungsbereich

- Warenkauf (nicht Dienstleistung!) zwischen
- gewerblich handelnden Parteien (nicht zum privaten Gebrauch, nicht Verbraucher)
- mit Sitz in verschiedenen Staaten, die Vertragsstaaten sind, oder Geltung des Rechts eines Vertragsstaats

regelt

- Zustandekommen des Vertrages (z.B. Form)
- Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers
- Haftung für Hilfspersonen

nicht regelt

- Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Bestimmungen (§§ 305- 309 BGB)
- Wirkung des Vertrags auf das Eigentum (z.B. Eigentumsvorbehalt)
- Haftung für Personenschäden (§ 823 BGB, Produkthaftungsgesetz)
- Allgemeines Vertragsrecht (z.B. Abtretung, Verjährung)

einige Unterschiede gegenüber dem BGB

- bzgl. Mangelhaftigkeit wird auf Sicht des Verkäufers abgestellt
- Nacherfüllung: Käufer hat nur bei wesentlicher Verletzung Recht auf Ersatzlieferung, sonst Recht auf Nachbesserung (Reparatur) sofern zumutbar, sonst (nur) Minderung und Schadenersatz
- Schadenersatz ist begrenzt auf das bei Vertragsabschluss abschätzbare Haftungsrisiko
- Rechtsmängelhaftung (Behauptung eines Rechtes kann bereits Verantwortung des Verkäufers hervorrufen)



sonstige Vor- und Nachteile

- leicht durchsetzbar (ratifiziert in 77 Staaten, viele sprachliche Fassungen)
- keine einheitliche Auslegung
- relativ große Lücken, so dass häufig auf nationales Recht zurückgegriffen werden muss



„Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des schweizerischen Internationalen Privatrechts und des Wiener UNCITRAL Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.“

„This Contract shall be governed by and construed in accordance with Swiss law excepting its rules for the conflict of laws and the Vienna UNCITRAL Convention on the International Sales of Goods.“

andere internationale Regelwerke mit Relevanz für Anlagenbau (1)



UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts

- 3. Fassung vom 10.05.2011 („UNIDROIT Principles 2010)
- fakultativ anwendbares Regelwerk für internationale Handelsverträge
- 211 Artikel
- erhältlich in Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Japanisch, Portugiesisch (Deutsch und Spanisch in Arbeit)



Regelwerke der FIDIC

- Internationale Verband der Beratenden Ingenieure, gegründet 1913, Sitz in Genf (CH)
- es gibt 14 verschiedene FIDIC-Regelwerke rund um Bauvorhaben
- 1987 – 1995: Red Book, Yellow Book, Silver Book (verschiedene Ausgaben)
- 1999: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works Designed by the Employer, Conditions of Contract for Plant and Design-Build for Electrical and Mechanical Plant, and for Building and Engineering Works, Designed by the Contractor, Conditions of Contract for EPC Turnkey Projects, Short Form of Contract

Deutsches Recht

Kaufvertrag oder Werkvertrag?

Deutsches Recht: Werkvertrag oder Kaufvertrag ?

Kaufvertrag (§ 433 ff. BGB)

der Verkäufer schuldet die rechtzeitige und vertragsgemäße Übergabe der Sache

die Sache muss mangelfrei sein

Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)

der Unternehmer schuldet die rechtzeitige und vertragsgemäße Herstellung des Werkes

= Erfolg

das Werk muss mangelfrei sein





§ 651 Satz 1 BGB:

„Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.“



bei Lieferung einer beweglichen Sache gilt Kaufrecht, auch wenn die Sache vorher herzustellen oder zu erzeugen ist



Werkvertrag gilt bei Lieferung (+ Herstellung / Erzeugung) nur dann, wenn Schwerpunkt die Schöpfung eines Gesamterfolges ist

Beispiele für Werkvertrag:

- Planung einer Maschine
- Anpassung einer komplexen Maschine an Bedürfnisse des Bestellers
- Einpassung in ein Gesamtwerk (mehr als einfache Montage)

Werkvertrag oder Kaufvertrag? - gesetzliche Unterschiede

Kaufvertrag

- Gefahrübergang bei Übergabe
- Verjährung ab Übergabe
- Fälligkeit Kaufpreis bei Vertragsabschluss
- Ausschluss Mängelansprüche bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels bei Vertragsschluss
- Untersuchungs- und Rügepflicht nach HGB

Werkvertrag

- Gefahrübergang bei Abnahme
- Verjährung ab Abnahme
- Fälligkeit Vergütung bei Abnahme+ zwingende Regeln zur Durchgriffsfälligkeit
- Ausschluss Mängelansprüche bei Kenntnis des Mangels bei vorbehaltloser Abnahme
- Abschlagszahlung
- Selbstvornahme
- Sicherungsmöglichkeiten für Unternehmer
- Mitwirkungspflichten des Bestellers
- Kündigungsmöglichkeiten



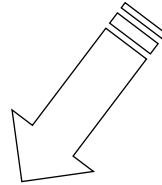
→ diese Rechtsfolgen sind dispositiv, d.h. Sie können sie für Ihren Vertrag entsprechend vereinbaren

Deutsches Recht

AGB

Legal-Definition (§ 305 BGB)

„sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Partei (Verwender) der anderen Partei bei Abschluss des Vertrages stellt.“



Vertragsbedingungen

für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert

vom Verwender einseitig gestellt

- aushandeln
- ernsthaft zur Disposition stellen
- gründlich erörtern
- mehr als verhandeln



§ 310 BGB



kommen auch gegenüber Unternehmer zur Anwendung mit Ausnahme § 305 II, III und §§ 308, 309 oder mit anderen Worten:

Unwirksamkeit von überraschende Klauseln (§ 305a) und bei "unangemessene Benachteiligung" (§ 307)

VDMA-Vorschlag zur Änderung das AGB-Rechts zwischen Unternehmern

keine AGB, wenn „andere Vertragspartei aufgrund einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung“ zugestimmt hat
unangemessen (und damit unwirksam) ist eine Klausel nur, wenn sie von „gängiger unternehmerischer Praxis grob abweicht“

THE LINDE GROUP

Linde

Thank you for your attention.